

Vorarlberg Netz



Allgemeine Bedingungen für den Zugang zu den Verteilernetzen in Vorarlberg

(Allgemeine Netzbedingungen, AB-VN)

genehmigt durch den Vorstand der E-Control am 3. September 2014
gemäß § 47 EIWOG in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013 iVm § 23 Vorarlberger Elektrizitäts-
wirtschaftsgesetz in der Fassung LGBl. Nr. 38/2014

Übersicht

I.	Gegenstand.....	3
II.	Begriffsbestimmungen.....	5
III.	Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)	5
IV.	Anschlussanlage	7
V.	Grundinanspruchnahme	10
VI.	Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung	11
VII.	Leistungen des Netzbetreibers	13
VIII.	Betrieb und Instandhaltung.....	14
IX.	Entgelt.....	16
X.	Messung und Messeinrichtungen	16
XI.	Lastprofil.....	22
XII.	Speicherung im Zähler	23
XIV.	Speicherung von Daten beim Netzbetreiber	24
XV.	Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte.....	25
XVI.	Wechsel des Lieferanten	26
XVII.	Datenschutz und Geheimhaltung.....	27
XVIII.	Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten	28
XIX.	Rechnungslegung	28
XX.	Vertragsstrafe.....	31
XXI.	Vorauszahlung, Sicherheitsleistung.....	31
XXII.	Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)	32
XXIII.	Zahlungen der Netzbenutzer	33
XXIV.	Formvorschriften/Teilungültigkeit.....	33
XXVI.	Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung	35
XXVII.	Auflösung aus wichtigem Grund	38
XXVIII.	Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen	38
XXIX.	Haftung.....	39
XXX.	Streitigkeiten und Gerichtsstand.....	39

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

- (1) Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags. Unter „Netzkunde“ ist der Netzbenutzer im Sinne des § 7 Z 49 EWOOG sowie auch künftige Netzbenutzer zu verstehen.
- (2) Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - den Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz (Netzzutritt);
 - die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers (Netznutzung);
 - die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers (Netznutzung).
- (3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den Sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten sowie veröffentlichten Preisen (als integrierter Bestandteil) und allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Der Netzbetreiber behält sich vor, in den Fällen, in denen gemäß § 33 Vorarlberger Elektrizitätswirtschaftsgesetz die Allgemeine Anschlusspflicht nicht besteht, den Netzzutritt, den Betrieb und die Instandhaltung, die Vorgangsweise bei der Zählerstandserfassung, die Ankündigung von Abschaltungen sowie die Störungsbehebung abweichend zu regeln. Die Sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und die Verordnungen der E-Control, insbesondere die jeweils geltende Systemnutzungsentgelte-Verordnung, sind auf der Homepage der E-Control (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln. Die jeweils geltenden Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 2012 (§ 24 idF BGBl. I 41/2013) sind Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen.
- (4) Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den Sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln in Anspruch zu nehmen, und die Entgelte gemäß Punkt IX. zu bezahlen. Die Anwendung dieser Bestimmungen erfolgt in vorstehender Reihenfolge.

- (5) Die geltenden technischen Regeln beinhalten in Ergänzung und Konkretisierung der Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen in nachstehender Reihenfolge auch:
- die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt (1 kV) mit Erläuterung der einschlägigen Vorschriften“ (TAEV) des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (VEÖ) in der bundeseinheitlichen Fassung mit den Ausführungsbestimmungen für das Bundesland Vorarlberg.
 - die „Richtlinien für Bau und Betrieb von Übergabestrafostationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz der Vorarlberger Verteilernetzbetreiber“.
 - die „Richtlinien für den Parallelbetrieb von dezentralen Erzeugungsanlagen mit dem Netz der Vorarlberger Verteilernetzbetreiber“.
 - die „Erweiterte Anforderungen an Erzeugungsanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. März bzw. 1. Mai 2014, gültig für den Netzbereich Vorarlberg (ohne Kleinwalsertal)“.
 - die Richtlinie „Technische Anforderungen an Einspeiseanlagen größer 100 kVA zur Unterstützung der Spannungshaltung im Netz“.

Die unter Punkt 5. angeführten Dokumente sind auf der Homepage der Vorarlberger Energienetze GmbH (www.vorarlbergnetz.at) unter „Stromnetz / Allgemeine Netzbedingungen“ veröffentlicht.

- (6) Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (7) Für temporäre Anlagen finden diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte abweichende Regelungen getroffen werden: IV., X., XI., (Anschlussanlage, Messung, Lastprofile) sowie Anhang II. Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, die das Netzsystem für maximal fünf Jahre in Anspruch nehmen. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet.
- (8) Diese Allgemeinen Bedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß Ziffer 7.
- (9) Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktnahmen sowie bei Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Informationsblätter, Kundenzeitschrift, Internet etc.) zur Verfügung stellen. Er hat die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch zu ermöglichen. Als Mindeststandard muss die Erreichbarkeit des Netzbetreibers über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet sein.

- (10) Anfragen und Beschwerden von Netzkunden an den Netzbetreiber sind von diesem binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten. Ist eine Beantwortung aus nicht vom Netzbetreiber zu verantwortenden Gründen innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Netzbetreiber den Netzkunden innerhalb derselben Frist über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson zu informieren. Ein Grund ist insbesondere dann nicht vom Netzbetreiber zu verantworten, wenn die Anfrage aufgrund ihrer Komplexität mit vertretbarem Aufwand nicht innerhalb dieser Frist erledigt werden kann. Im Falle einer für den Netzbenutzer nicht zufriedenstellenden Erledigung seiner Beschwerde hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG in geeigneter Weise zu informieren.
- (11) Der Netzbetreiber hat den Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise, z.B. auf der Homepage, über die Qualitätsstandards gemäß NetzdienstleistungsVO Strom 2012 zu informieren.
- (12) Alle Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

II. Begriffsbestimmungen

Die in diesen „Allgemeine Bedingungen für den Zugang zu den Verteilernetzen in Vorarlberg“ verwendeten Begriffe folgen den Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2009/72/EG, des § 7 EIWOG idF LGBl Nr. 174/2013, des § 2 des Vorarlberger Landeselektrizitätswirtschaftsgesetzes idF LGBl. Nr. 55/2011, des Teiles 1 der „Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne des EIWOG“ sowie des Kapitels 1 der Sonstigen Marktregeln. Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang 1 definiert.

B) Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)

- (1) Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurtei-

lung von Netzurückwirkungen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

- (2) Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise zu reagieren. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Der Netzbetreiber hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer der Herstellung des Netzanschlusses oder der Erhöhung der Anschlussleistung zu informieren. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestinformationen enthält:
- a. Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift des anzuschließenden Objekts;
 - b. Bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan (falls für Planung des Verteilernetzbetreibers notwendig);
 - c. Gewünschter Beginn der Belieferung oder Einspeisung;
 - d. Bei Netzbenutzern mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzbenutzers entspricht;
 - e. Bei Netzbenutzern der Netzebenen 1 bis 6 zusätzlich: Projektpläne und technische Unterlagen, je nach Anforderung des Verteilernetzbetreibers;
 - f. Anzahl und Lage der Zählerplätze (falls bekannt).

Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung des Antrages auf Netzanschluss notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

- (3) Der Netzbetreiber hat Netzkunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Netzbedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzkunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Der Netzbetreiber hat Netzkunden transparente Informationen über geltende Preise und Entgelte zu gewähren. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind dem Netzkunden über Verlangen auszufolgen.
- (4) Der Netzbetreiber hat mit dem Netzkunden eine angemessene und verbindliche Frist für die tatsächliche Herstellung des Netzzutritts zu vereinbaren.
- (5) Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
- (6) Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber mit dem Netzkunden schriftlich zu vereinbaren. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
- (7) Der Netzanschlussvertrag kommt zustande, wenn das vom Netzbetreiber gestellte Angebot durch den Netzkunden innerhalb der festgelegten Frist rechtsverbindlich unterfertigt beim Netzbetreiber einlangt.
- (8) Ist der Netzkunde nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Kundenanlage befindet, ist der Netzkunde verpflichtet, auf Dauer des Vertrages die Zustimmung des Grundeigentümers zum Netzanschluss der Kundenanlage vorzulegen.
- (9) Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus Punkt V.

IV. Anschlussanlage

- (1) Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen bleiben für Anlagen aufrecht, die bis zum 31.07.2009 in Betrieb genommen werden. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers am technisch geeigneten Netzanschlusspunkt zu verbinden. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technische Zweckmäßigkeit (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazi-

täten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die Interessen des Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle/Eigentumsgrenze. Ein Rechtsanspruch auf Änderung der Netzebene für den Netzanschluss besteht nur dann, wenn die in diesen Bedingungen vorgesehenen Voraussetzungen (insbesondere im Anhang II) erfüllt sind.

- (2) Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.
- (3) Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. durch Bautätigkeit, Erhöhung der Netznutzung) des Anschlusses unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Wenn der Netzbetreiber Pauschalierungen vornimmt, sind die Pauschalen in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Punkt 5 (Neuaufteilung) nicht rückzahlbar.
- (4) Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten innerhalb von vierzehn Tagen ab Einlangen einer vollständigen schriftlichen Anfrage für den definierten Leistungsumfang ein schriftliches Anbot/einen schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz, für das Netzbereitstellungsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit und für das Netzzutrittsentgelt entsprechend der individuellen Inanspruchnahme auf Basis von Preisen je Arbeits- bzw. Mengeneinheit zu übermitteln. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung gemäß § 54 Abs. 2 EIWOG – die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes zu beinhalten. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der Anfrage notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG ist ein Kostenvoranschlag

- verbindlich. Mehrfache Adaptierungen, die nicht vom Netzbetreiber verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Netzkunden aufwandsorientiert verrechnet werden.
- (5) Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem 01.08.2009 in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, hat der Netzbetreiber das geleistete Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anlage neu aufzuteilen. Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen, Absetzungen für Abnutzung (AfA) sind nicht zu berücksichtigen. Für Anlagen, die bis zum 31.07.2009 in Betrieb genommen wurden, gilt die siebenjährige Frist gemäß den Allgemeinen Netzbedingungen 2003 weiter. Den sich aus der Neuaufteilung ergebende Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zu zurückzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn, der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz 1 genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden.
 - (6) Der Netzbetreiber kann vor Beginn der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungs- und -zutrittsentgelts erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht im vereinbarten Ausmaß. Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht.
 - (7) Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus bis zum technisch geeigneten Anschlusspunkt das in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.
 - (8) Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden veranlasster Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
 - (9) Unbeschadet der Ziffern 3, 5 und 6 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
 - (10) Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang II im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

- (1) Der Netzkunde wird über seine Anlagenteile, soweit diese nicht Übertragungs- oder Verteilernetze darstellen, ohne besondere Entschädigung die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie und die damit zusammenhängende Signalüberübertragung unter der Voraussetzung zulassen, dass dies technisch möglich ist, ohne Benachteiligung des Netzkunden erfolgt und das entsprechende Einvernehmen erzielt werden kann.
- (2) Weiters wird der Netzkunde das Anbringen und den Betrieb von Leitungen, Leitungsträgern sowie von Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs-, Erdungsleitungen und -einrichtungen samt Zubehör zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses anderer Netzkunden im örtlichen Netz, sowie zur örtlichen öffentlichen Stromversorgung, für Energieanlagen bis zu 35.000 V (35 kV) Nennspannung samt den damit verbundenen, zur Ausübung erforderlichen Rechten auf seinen Liegenschaften gestatten, auch wenn diese Maßnahmen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit seinem Netzanschluss stehen. Dies gilt nur für Energieanlagen, die nach Art und Ausmaß der Grundinanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung bei der tatsächlich ausgeübten oder rechtlich zulässigen Nutzung oder Verwertung der Grundstücke darstellen.
Der Netzbetreiber hat das Recht, Datenübertragungen zu Zwecken des Netzbetriebes (z.B. Zählerfernauslesung, usw.) auch über Anlagen des Netzkunden sowie Funkmodule für die Einbindung von Zählern anderer Medien (z.B. Gas-, Wasser- und Wärmezähler) zu betreiben.
Der Netzkunde gestattet ferner die für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen. Es bleibt ihm unbenommen, Ausüstungen und Schlägerungen unter Beachtung des Punktes VIII. Abs. 9. sowie der erforderlichen Sicherheitsvorschriften auch selbst durchzuführen.
- (3) Für Energieanlagen bis zu 1 kV Nennspannung erfolgt die Gestattung ohne besondere Entschädigung. Für Energieanlagen über 1 kV bis zu 35 kV Nennspannung richtet sich der Entschädigungsbetrag für obige Grundinanspruchnahme nach dem von der Telekommunikationsregulierungsbehörde veröffentlichten Richtsatz für Telekommunikationslinien, wobei für die ersten 50 Laufmeter ein Pauschalbetrag zur Anwendung kommt. Dieser Pauschalbetrag entspricht in etwa dem Vergütungssatz für 75 Laufmeter. Ausgenommen von dieser Entschädigungsregelung ist die Grundinanspruchnahme, welche durch Gesetze (z.B. Vorarlberger Straßengesetz, Eisenbahngesetz) oder Rahmenvereinbarungen geregelt ist.
- (4) Auf Verlangen des Netzbetreibers räumt der Netzkunde für andere Anlagen über 1 kV bis 35kV Nennspannung angemessen zu entschädigende Dienstbarkeiten in einverleibungsfähiger Form ein. Sollte eine Anlage – außer wenn sie durch eine Dienstbarkeit gesichert ist – hinkünftig die tatsächlich ausgeübte oder rechtlich zulässige Nutzung oder Verwertung der Grundstücke erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann der Netzkunde

die Verlegung dieser Anlage verlangen. Der Netzbetreiber wird diesem Verlangen auf eigene Kosten binnen angemessener Frist entsprechen, wenn der Netzkunde – sofern technisch möglich – Ersatztrassen zur Verfügung stellt.

- (5) Unabhängig von vorstehenden Regelungen wird der Netzbetreiber Schäden (z.B. Flurschäden), die durch die Herstellung, Änderung oder Instandhaltung der Anlagen zu Fortleitung von elektrischer Energie entstehen, nach dem gemeinen Wert ersetzen.
- (6) Der Netzkunde verpflichtet sich, an den Einrichtungen des Netzbetreibers kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Netzbetreibers nach Auflösung des Netzzugangsvertrages noch zehn Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Nachfolger im Eigentum des betroffenen Grundstückes zu übertragen.
- (7) Der Netzkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seiner Grundstücke zu benachrichtigen. Die Inanspruchnahme seiner Grundstücke darf nur unter tunlichster Schonung derselben erfolgen.
- (8) Ist der Netzkunde nicht gleichzeitig Eigentümer des vom Netzanschluss betroffenen Grundstückes, so ist von ihm die schriftliche Zustimmung der/des Grundstückseigentümer/s in dem in Z. 1. bis 6. genannten Umfang beizubringen.

C) Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

- (1) Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Punkt III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Antrag auf Netznutzung mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung an den Netzbetreiber zu übermitteln. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

- (2) Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten auf vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung der Netznutzung – zu antworten. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestangaben enthält:
- Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift der anzuschließenden Anlage;
 - Gewünschter Beginn der Belieferung und Lieferant (sofern bereits bekannt) oder gewünschter Beginn der Einspeisung und Abnehmer (sofern bereits bekannt);
 - Bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzbenutzers entspricht;
 - Art des Netzkunden: Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Einspeiser;
 - Bei maßgeblichen Änderungen der Anlage: Fertigstellungsmeldung eines konzessionierten Befugten.

Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

- (3) Bedingung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Energieliefervertrages und die rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten an den Netzbetreiber und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.
- (4) Die Zuordnung zu einer Netzebene ist abhängig von der Eigentumsgrenze und der im Anhang II angeführten Mindestleistungen. Bestehende Anlagen behalten die Netzebene, auch wenn die erforderliche Mindestleistung nicht erreicht wird.
- (5) Bei Vorlage eines Netzzugangsantrags sowie eines Nachweises über das Vorliegen eines aufrechten Elektrizitätsliefer- bzw. –abnahmevertrages ist in eine Anlage, in die noch keine Messeinrichtung eingebaut wurde, ein Zähler innerhalb der folgenden Fristen einzubauen:
- bei Netzbenutzern mit Standardlastprofil innerhalb von drei Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung;
 - bei Netzbenutzern, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung.
- (6) Ist bei Netzbenutzern mit Standardlastprofil bereits eine Messeinrichtung vorhanden, hat der Netzbetreiber die Anlage innerhalb von zwei Arbeitstagen in Betrieb zu nehmen.

- (7) Spätestens nach Inbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber hat dieser den Netzzugangsvertrag umgehend dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten zu übermitteln.
- (8) Ist der Netzkunde nicht gleichzeitig Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Kundenanlage befindet, ist der Netzkunde verpflichtet, auf Dauer des Vertrages die Zustimmung des Grundeigentümers zur Netznutzung der Kundenanlage vorzulegen. Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, einen Zustimmungsnachweis zu verlangen.
- (9) Die Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus V.

VII. Leistungen des Netzbetreibers

- (1) Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V. Die Spannungsqualität, die Toleranzen der Frequenz und alle sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten sind, werden in der jeweils geltenden aktuellsten Version der ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegt. Die „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 ist die Eigentumsgrenze oder eine davon abweichende vertraglich vereinbarte Übergabestelle. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, oder ist er auf eine unterbrechungslose Stromversorgung angewiesen, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
- (2) Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass - unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz - keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.
- (3) Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
- (4) Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
- (5) Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.

- (6) Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lamda] möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzbenutzer erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ d. h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart werden. Wenn die erforderliche Spannungsqualität durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors nicht eingehalten wird, hat der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung aufzufordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.
- (7) Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
- (8) Der Netzbetreiber hat für eine Betriebsführung entsprechend den geltenden technischen Regeln und für einen Versorgungswiederaufbau im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

- (1) Jeder Vertragspartner hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile seiner Anlagen entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
- (2) Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
- (3) Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen oder verursachen können, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen. Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.

- (4) Der Netzkunde darf eine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Netzbetreibers und nur in Verbindung mit der Errichtung einer entsprechenden Zähleinrichtung und mit einem gültigen Stromabnahmevertrag in Betrieb nehmen.
- (5) Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzurückwirkungen oder Rückwirkungen auf Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen verursachen können. Er kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Diese Maßnahmen sind im laufenden Betrieb einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
- (6) Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen, Störungen durch Blindstromkompensationseinrichtungen, Störung der Rundsteuerung oder der Smart Meter-Infrastruktur des Netzbetreibers) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.
- (7) Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist dem Netzbetreiber oder seinem legitimierten Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzbenutzers aus. Das Recht des Netzbetreibers gemäß Punkt XXVI. beinhaltet den Eingriff in den Besitz und das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.
- (8) Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.
- (9) Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Beginn mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- (10) Der Netzbetreiber wird Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbaren, wobei Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigt werden. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX. Entgelt

- (1) Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das festgelegte Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzanschlussvertrages ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten gemäß Systemnutzungsentgelteverordnung (SNE-VO) zu übergeben. Über jede Änderung des Preisblattes hat der Netzbetreiber den Netzkunden auf geeignete Weise zu informieren (zB Rechnung, Abdruck in der Kundenzeitschrift, Internetveröffentlichung). Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren. Der Netzbetreiber hat dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten.
- (3) Sonstige Entgelte gem. § 58 EIWOG dürfen nur in jener Höhe verrechnet werden, die von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegt wurde.

D) Messung und Lastprofile

X. Messung und Messeinrichtungen

- (1) Der Netzbetreiber hat allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch. Im Fall des Einsatzes von intelligenten Messgeräten wird einmal täglich für Entnahme und Einspeisung von Wirkenergie ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte (Lastprofil) im intelligenten Messgerät erfasst und für 60 Kalendertage zur Verfügbarkeit für den Kunden gespeichert und zwar unabhängig davon, ob die Berechnung des Entgelts für die entnommene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils erfolgt oder nicht.
- (2) Die erforderlichen Mess-, Steuer und Datenübertragungseinrichtungen (im Folgenden: Messeinrichtungen) werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.

- (3) Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) ist dem Netzbetreiber gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 in Zusammenhang mit der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung 2012 (IME-VO 2012) vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen („Smart Meter“) eingesetzt werden, obliegt dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 und IME-VO 2012). Insbesondere legt der Netzbetreiber fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet er intelligente Messgeräte einsetzt. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 81a bis 84a EIWOG 2010 zu informieren. Netzkunden, die bis 2019 nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist vom Netzbetreiber der Grund hierfür mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden den Zugriff auf die Schnittstelle zu externen Mengenmessgeräten und auf die unidirektionale Kundenschnittstelle des intelligenten Messgerätes innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Anfrage des Netzkunden oder des vom Netzkunden Beauftragten zu gewähren. Die genauen Spezifikationen der Schnittstellen sind innerhalb dieser Frist diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Netzkunde ist für die Herstellung und den Betrieb der Kommunikation über die Kundenschnittstelle selbst verantwortlich, dem Netzbetreiber entstehen nach der Übergabe der Spezifikation diesbezüglich keine weiteren Verpflichtungen.
- (4) Hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die Montage eines intelligenten Messgerätes informiert, kann dieser bis zum Zeitpunkt der Installation des Gerätes den Wunsch äußern, kein intelligentes Messgerät zu erhalten. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Messeinrichtung wird ein derartiger Wunsch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Der Wunsch eines Netzkunden, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, kann erst nach der Ankündigung des Netzbetreibers über den geplanten Einbau eines intelligenten Messgerätes berücksichtigt und bearbeitet werden. Erklärungen des Netzkunden vor diesem Zeitpunkt werden vom Netzbetreiber nicht berücksichtigt.
- (6) Beim Einsatz eines intelligenten Messsystems („Smart Metering“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XVIII - die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen. Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:
- Übermittlung der Daten gem. § 84 Abs. 1 EIWOG 2010 (vgl. hierzu Punkt E. Datenmanagement);

- Leistungsbegrenzung gemäß § 3 Ziffer 8 Intelligente Messgeräte - Anforderungsverordnung
 - Der Netzbetreiber ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010) berechtigt, die Anlage des Netzkunden aus der Ferne abzuschalten.
 - Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage des Netzkunden, gegebenenfalls aus der Ferne, abzuschalten, wenn der Netzkunde seinen Energieliefervertrag kündigt.
 - Der Netzbetreiber kann die Anlage aus der Ferne zur Einschaltung freigeben. Die Einschaltung muss jedoch vom Kunden vor Ort selbst beim Zähler durchgeführt werden.
- (7) Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber zeitgerecht mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Der Netzbetreiber gibt dabei die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er entsprechend der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO 2012) und den Vorgaben des Netzbetreibers ein mit dem System des Netzbetreibers vollkompatibles Messgerät beizustellen.
- (8) Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle des Einsatzes von intelligenten Messgeräten im betroffenen Netzgebiet hat der Netzkunde, der konventionelle Messeinrichtungen beigestellt hat, die Wahl, entweder eine kompatible intelligente Messeinrichtung beizustellen, oder die Beistellung zu beenden.
- (9) Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen und notwendige Umbauarbeiten vorzunehmen, die für einen allfälligen Tausch / Modernisierung der Zähleinrichtung notwendig sind. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig. Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung gestellt. An Messeinrichtungen dürfen vom Netzkunden keine Gegenstände und Aufkleber angebracht werden.
- (10) Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz bzw. den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen

wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreter durchgeführt. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen.

- (11) Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die Kosten gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung sind dann zu entrichten, wenn keine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wurde. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden dann zur Last, wenn die Messeinrichtung von ihm beigestellt wurde.
- (12) Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen. Dies betrifft jedoch nicht Messeinrichtungen, die in der Kundenanlage selbst betrieben werden und nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen.
- (13) Das Entgelt für Messleistungen umfasst die in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung genannten Leistungen.
- (14) Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht im Gewahrsam des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
- (15) Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (16) Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Verrechnung der Systemnutzungsentgelte durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt Punkt E. Datenmanagement XVII. und XVIII.
- (17) Lastprofilzähler werden zumindest monatlich abgelesen, intelligente Messgeräte werden gem. § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 täglich ausgelesen (vgl. hierzu Punkt E. Datenmanagement). Für alle übrigen Zähler erfolgt die Zählerablesung jährlich, dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber werden durch ein automatisches Ablesesystem erfüllt. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzkunden erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitäts-

Kontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Netzkunden werden vom Netzbetreiber für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung auf Basis der Standardlastprofile der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat.

- (18) Bei Anschlussobjekten, für die gemäß § 33 Elektrizitätswirtschaftsgesetz Vorarlberg keine Allgemeine Anschlusspflicht besteht und für die die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt die Zählerablesung für die Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber nur jedes dritte Jahr. In den dazwischen liegenden Jahren ist der Netzbetreiber berechtigt, eine rechnerische Ermittlung der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs durchzuführen, wenn der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat. Wahlweise kann der Kunde den Bedingungen für die Fernauslesung der Messdaten durch den Netzbetreiber zustimmen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber werden durch ein automatisches Ablese-system erfüllt.
- (19) Kosten für darüber hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen gemäß Preisblatt verrechnet.
- (20) Die Jahresablesung wird in dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnus durchgeführt. Wünscht ein Netzkunde eine Zwischenablesung zu einem von diesem Turnus abweichenden Termin, wird hierfür ein Entgelt gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung verrechnet. Nach technischer Möglichkeit kann der Netzkunde die Art der Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle mit dem Netzbetreiber vereinbaren:

a. Selbstablesung:

Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der dem Netzbetreiber innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. per Postkarte, telefonisch). Dem Netzkunden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Zählerstand jederzeit auch in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Netzkunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung und ist ein Ableseversuch des Netzbetreibers erfolglos geblieben, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches. Der Netzkunde hat das Recht, den Zählerstand bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte, sowie beim Lieferantenwechsel frühestens fünf Arbeitstage vor dem Stichtag der Änderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach dem Netzbe-

treiber bekannt zu geben. Der Netzbetreiber hat daraufhin dem Lieferant diese Verbrauchsdaten umgehend zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat den Kunden über diese Möglichkeit in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung beizulegenden Informationsblatt, zu informieren.

b. Ablesung durch den Netzbetreiber:

Der Netzbetreiber führt die Ablesung vor Ort selbst oder mittels Zählerfernabfrage durch.

c. Fernablesung durch den Netzbetreiber:

Der Netzbetreiber führt bei Netzkunden, bei denen intelligente Messgeräte installiert sind, die Ablesung aus der Ferne durch.

- (21) Sofern bei Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle eine Anwesenheit des Netzkunden notwendig ist, ist der Netzkunde rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden für die Ablesung ein Zeitfenster von zwei Stunden bekanntgeben.
- (22) Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit des Netzkunden, hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die durchgeführte Ablesung umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Abgelesene Zählerstände sind binnen fünf Arbeitstagen im System des Netzbetreibers zu erfassen.
- (23) Weiters hat der Netzbetreiber dem Netzkunden online die verrechnungsrelevanten Daten gemäß § 12 Abs. 4 Netzdienstleistungsverordnung-Strom 2012 zur Verfügung zu stellen, oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des Kunden auch am Postweg zu übermitteln. Zusätzlich kann der Netzkunde diese Daten auch schriftlich oder telefonisch anfragen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden online einen direkten Verweis auf dieses Kontaktformular anzugeben.
- (24) Bei Fernablesung von Lastprofilzählern für Zählpunkte, hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zu einem Telefonnetz oder Netzwerkanschluss zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Neuerrichtung, des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Kundenanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben. Störungsbehebungen der Zählerfernablesung, die im Bereich der Nebenstellenanlage oder Netzwerk des Netzkunden liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden. Falls eine monatliche (Fern-)Ablesung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, wird dem Netzkunden ein Lastprofilzähler installiert und Ersatzwerte zugewiesen. Für das erste Clearing werden monatlich die Verbrauchsdaten anhand der Ersatzwerte gesendet. Für Zwecke der Entgeltsberechnung auf Basis von gemessenen

Lastprofilen werden die echten Lastprofile halbjährlich durch manuelle Ablesung ermittelt und für das 2. Clearing zur Verfügung gestellt.

- (25) Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Einspeisung oder die Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt.
- (26) Die Sichtanzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen aktuellen Zählerstand an. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden im Messgerät gespeicherten verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes selbst ermöglicht wird. Die Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des Netzkunden wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationsstand zurückgesetzt.

XI. Lastprofil

- (1) Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle veröffentlicht.
- (2) Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, der weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, teilt der Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zu, soweit der Netzbenutzer nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.

Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.

- (3) Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

E) Datenmanagement

XII. Speicherung im Zähler

(1) Soweit ein intelligentes Messgerät gemäß IMA-VO 2011 zum Einsatz kommt, werden zählpunktbezogen folgende Daten im intelligenten Messgerät für 60 Tage rollierend gespeichert:

- * Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte sowie die dazugehörigen Zeitstempel und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten;
- * täglicher Verbrauchswert.

Darüber hinaus werden im intelligenten Messgerät folgende Informationen gespeichert und im Bedarfsfall übermittelt:

- Status- bzw. Fehlerprotokoll;
- Zugriffsprotokoll bei unberechtigtem Zugriff.

(2) Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden zusätzlich folgende Daten gespeichert:

- * Viertelstundenmaximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat) der letzten fünfzehn Kalendermonate.
- * Zählerstände der letzten 15 Kalendermonate

XIII. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber

(1) Beim Einsatz intelligenter Messgeräte erfolgt für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG für alle Netzkunden die tägliche Übermittlung eines Tagesverbrauchswertes oder die tägliche Übermittlung der Tageszählerstände für Lieferung und Bezug (00:00 Uhr) an den Netzbetreiber. Bei vertraglicher Vereinbarung bzw. bei Zustimmung des Netzkunden werden auch sämtliche in Punkt XII. angeführten 15-Minuten-Werte für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG übermittelt.

(2) Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFW oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG genannten

Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.

- (3) Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Netzkunden diese Viertelstundenwerte ausgelesen werden.

XIV. Speicherung von Daten beim Netzbetreiber

- (1) Für alle Netzkunden, die mit einem intelligenten Messgeräte gemäß IMA-VO 2011 ausgestattet sind, werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- jedenfalls ein täglicher Verbrauchswert;
- bei Zustimmung bzw. vertraglicher Vereinbarung (vgl. Punkt XIII): sämtliche 15-Minuten-Werte.

- (2) Daten, die vom Netzbetreiber mittels intelligenten Messgerätes ausgelesen wurden, sind gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, hat sich der Netzkunde beim Netzbetreiber über eine entsprechende Benutzerkennung (Username und Passwort) zu identifizieren.

- (3) Für Netzkunden mit Lastprofilzähler werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- * das monatliche Lastprofil.

- (4) Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- * Viertelstundenmaximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat);
- * Verbrauchswerte.

- (5) Für alle Netzkunden werden zumindest folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- * Verbrauchswerte;
- * vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.

- (6) Der Netzbetreiber hat die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Recht-

mäßigkeit und für Auskünfte gegenüber dem Netzkunden aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzkunden an einen genannten Dritten zu übermitteln.

XV. Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte

- (1) Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen, in den geltenden Marktregeln festgesetzten Art und Weise, durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln an den Energielieferanten zu übermitteln hat. Der Netzbetreiber hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gemäß dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation abzusichern. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte. Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
- (2) Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungsbzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
- (4) Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Netzkunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
- (5) Der Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (6) Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.

- (7) Im Fall, dass das Entgelt für bezogene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils berechnet wird, hat der Netzbetreiber auf schriftliche Anfrage (auch E-Mail) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) die Lastgangdaten einmal pro Abrechnungsperiode dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronischer Form zu übermitteln.
- (8) Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten des Netzkunden
 - a. an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang;
 - b. an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;
 - c. an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (zB Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (zB durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers).

Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister des Netzbetreibers gemäß §10 DSG 2000 idgF.

XVI. Wechsel des Lieferanten

- (1) Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert höchstens drei Wochen. Das Verfahren ist im Detail in der jeweils geltenden Verordnung der E-Control gemäß § 76 EIWOG (Wechselverordnung) geregelt. Das Verfahren bei Einwänden des bisherigen Lieferanten gegen den Wechsel („Einwand aus zivilrechtlichen Gründen“) und Sonderprozesse wie Anmeldung (aktiver oder inaktiver Anschluss), und Abmeldung sind ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.
- (2) Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzkunden vom Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - * Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese vom Netzbetreiber durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Netzkunde innerhalb von fünf Arbeitstagen vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und die Daten dem Netzbetreiber mitteilen.
 - * Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber ausschließlich

anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnerkorrektur vorzunehmen.

- * Besteht jedoch der Netzkunde, der bisherige oder der neue Lieferant auf der Ableitung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ableitung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Kosten der Ableitung hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den Aufwand in der Höhe gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen, sofern diese Ableitung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht.
- * Der Netzbetreiber hat zum Wechseltermin unentgeltlich für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechseltermin eine Rechnung zu erstellen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels die Rechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XVII. Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
- (2) Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.
- (3) Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, allen Lieferanten, die ihm glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Versorgerwechsels benötigt werden, die Kundendaten (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzkunden ist jederzeit widerruflich.
- (4) Der Netzkunde hat als Betroffener iSd § 4 Z 3 DSG 2000 das Recht, Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 zu verlangen.

- (5) Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur, wenn und soweit dies gemäß § 7 Abs 2 DSGVO 2000 zulässig ist, insbesondere schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Netzkunden nicht verletzt werden (§ 8 Abs 3 DSGVO).

XVIII. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten

- (1) Für die Übermittlung von personenbezogenen 15-Minuten-Werten ist eine Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich (vgl. Punkt E. XIII. Datenmanagement – Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber).
- (2) Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFJ oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.
- (3) Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im Falle eines Wechsel oder einer Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber wird die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abgesichert, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung wird unverzüglich und kostenlos aufgehoben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.
- (4) Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Punkt E) XIV. hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XIX. Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

- (2) Die Rechnungen sind binnen 14 Tage ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.
- (3) Die Rechnungen haben § 81 EIWOG zu entsprechen und müssen die dort genannten Pflichtbestandteile enthalten. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind diese Angaben für alle Zählpunkte anzuführen.
- (4) Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen. Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall 1 Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Netzkunden ist auf Wunsch eine unterjährige Abrechnung zu gewähren. Teilzahlungen orientieren sich an den erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar berechnet, wenn keine abgelesenen oder ausgelesenen Zählerstände vorliegen. Gibt ein Netzkunde dem Netzbetreiber den Zählerstand frühestens fünf Arbeitstage vor Ende der Abrechnungsperiode oder vor der Entgeltänderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt, so hat der Netzbetreiber diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, anstelle der Methodik der Standardlastprofile zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen. Weicht eine rechnerische Verbrauchsermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.
- (5) Netzkunden mit intelligenten Messgeräten haben zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.
- (6) Der Netzbetreiber hat auf Ansuchen des Netzkunden binnen zwei Arbeitstagen nach Einlangen im Abrechnungssystem eine Rechnungskorrektur vorzunehmen und dem Netzkunden die korrigierte Rechnung umgehend zu übermitteln, wenn alle für die Durchführung erforderlichen Informationen vorliegen. Fehlen Informationen, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzkunden anzufordern.
- (7) Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableszeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhält-

- nisse und wenn vorhanden aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
- (8) Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:
- a. Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
 - b. Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen: Dabei werden die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt;
 - c. Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen;
 - d. Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzbenutzers, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (zB längere Ortsabwesenheit).
- (9) Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzkunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.
- (10) Wenn eine Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Netzkunden betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 UStR 2000 vorliegt, ist die Rechnungsausstellung bzw. –übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Lieferanten des Netzkunden gesendet. Der Lieferant bezahlt diese Rechnung und legt an den Netzkunden eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Lieferant wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

- (11) Bei Beendigung des Vertrages hat der Netzbetreiber dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Netzkunden für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten die Abschlussrechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XX. Vertragsstrafe

- (1) Der Netzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzbenutzer unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,
- wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
 - wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird, oder
 - wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXVI. erfolgt und die Anlage vom Netzbetreiber stillgelegt wurde.
- (2) Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzbenutzers geltenden Preisansätze mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.
- (3) Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (1) Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (zB. wiederholte erfolglose Mahnung oder wenn über den Netzkunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Netzkunde insolvent ist). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzbenutzer und darf die Teilbetragszahlungen für einen Zeitraum

- von drei Monaten nicht übersteigen. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag für die zukünftige Abrechnungsperiode erheblich geringer sein wird, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern,) verlangen. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten sinngemäß. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Netzkunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzkunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen.
 - (3) Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von sechs Monaten ist die Sicherheitsleistung zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei einer Barsicherheit ist diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.
 - (4) Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Netzbenutzer ohne Lastprofilzähler, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion.

XXII. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)

- (1) Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen) verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen für vergleichbare Netzbenutzer zu berechnen. Macht der Netzbetreiber oder der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, muss dies angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.
- (3) Ergibt die Abrechnung, dass vom Kunden zu hohe Teilbeträge bezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag vom Netzbetreiber gemeinsam mit der nächsten Teilbetragszahlung oder Rechnung erstattet.

XXIII. Zahlungen der Netzbenutzer

- (1) Zahlungen der Netzkunden sind auf das vom Netzbetreiber bekanntgegebene Konto des Netzbetreibers zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) verrechnet.
- (2) Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen, Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen zumindest innerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers einzuräumen. Für Barzahlung dürfen dem Kunden keine Kosten verrechnet werden.
- (3) Der Netzkunde ist verpflichtet, die tatsächlich entstandenen Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzkunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- (4) Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (zB Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,00, in Rechnung zu stellen.
- (5) Sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei Zahlungsverzug des Netzbenutzers mit der Netz- und Energierechnung, die auch ihm als Netzbetreiber obliegende Durchführung des Mahnverfahrens gemäß Punkt XXVI.3. dem Lieferanten zu übertragen.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit

- (1) Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu, bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
- (2) Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.
- (3) Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen.

- (4) (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXV. Rechtsnachfolge

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
- (2) Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Will ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, kann der bisherige oder der neue Netzkunde eine Ablesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber verlangen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann dafür ein Entgelt gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzkunden ersetzt werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Netzbetreiber zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Netzbetreiber hat den neuen Netzbetreiber auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.
- (4) Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann zurück zu erstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXVI. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung

- (1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Falls dies zur Unterbrechung der Netzdienstleistung technisch erforderlich ist, ist der Netzkunde auf Aufforderung durch den Netzbetreiber verpflichtet, den Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen und/oder die Messeinrichtung herauszugeben.
- (2) Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:
 - a. Abweichungen des Netzbenutzers von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung eines Netzbetreibers wesentlich beeinträchtigt wird;
 - b. unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzbenutzer;
 - c. unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen);
 - d. sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr;
 - e. Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers.
- (3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie zB Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechtigen den Netzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat der Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Energielieferanten, soweit diese gemäß § 82 Abs 7 EIWOG einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Der Netzbetreiber hat den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.
- (4) Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen wegen Zahlungsverzuges dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen.

-
- (5) Der Netzbetreiber ist über Ziffer 2 hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gem. Ziffer 3 auszusetzen oder einzuschränken,
- a. um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
 - b. bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in seinem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
 - c. bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
 - d. wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
 - e. bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
 - f. auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
 - g. bei Beendigung des Energieliefervertrages.
 - h. Der Netzbetreiber hat den Netzbenutzer über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 76 EIWOG (Wechselverordnung) vor der Abschaltung zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energieliefervertrages verhindert die Abschaltung.
- (6) Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die betroffenen Netzkunden mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die geplante Dauer der Versorgungsunterbrechung zu informieren. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzbenutzern, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Hat der Netzbetreiber im Einzelfall mit dem Netzkunden das Einvernehmen hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.
- (7) Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung im Voraus entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (ungeplante Versorgungsunterbrechung). Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die unbedingt erforderlichen Arbeiten zu deren Behebung unverzüglich zu beginnen und ehestmöglich zu beenden, und die betroffenen Netzkunden über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise zu informieren.
- (8) In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind.

Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen – soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann – den Netzbetreiber. Der Netzbenutzer hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.

- (9) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbenutzer die Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden (insbesondere durch Zahlungsverzug) spätestens am nächsten Arbeitstag nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzbenutzer anzubieten und durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch die Kenntnis des Netzbetreibers über den Bestand eines aufrechten Liefervertrages bzw. die Beauftragung durch den Lieferanten. Bei Abschaltungen wegen Zahlungsverzuges hat der Netzkunde die Einzahlung der offenen Forderung sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nachzuweisen.
- (10) Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG, ist der Netzbetreiber zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Der Netzbetreiber kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd KSchG in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat) abhängig machen. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Ziffer 3 (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der Netzkunde kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Die Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.
- (11) Beruft sich ein Netzbenutzer auf das Recht auf die Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung heranzuziehen mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen hat.
- (12) Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Kundenwunsch die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Kunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

XXVII. Auflösung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn:
 - a. sich der Netzbenutzer – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI. Ziffer 3 – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
 - b. der Netzbenutzer – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI. Ziffer 3 – die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
 - c. wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Netzbenutzern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 6000 kWh mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über die Vertragsbeendigung zeitgerecht zu informieren.

XXVIII. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen

- (1) Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
- (2) Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbenutzern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach diesem Bundesgesetz einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern nicht anders vereinbart. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzkunden kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

XXIX. Haftung

- (1) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (2) Im Fall einer Haftung des Verteilernetzbetreibers aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung des Netzbetreibers für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist, sofern gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.

XXX. Streitigkeiten und Gerichtsstand

- (1) Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- (2) Ziffer 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
- (3) Der Netzkunde kann Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, von der Regulierungskommission entscheiden lassen (§12 Abs 1 Ziffer 3 Energie-Control-Gesetz). Erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungskommission kann der Netzkunde den Streit innerhalb von vier Wochen beim zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs 4 Energie-Control-Gesetz).
- (4) Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte können sowohl der Netzbetreiber als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie zB Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der E-Control vorlegen (Streitschlichtung der Streitschlichtungsstelle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz). Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.

Anhang I zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu den Verteilernetzen in Vorarlberg

(Auszug aus Sonstige Marktregeln, Kapitel 1, Begriffsbestimmungen sowie Ergänzungen des Netzbetreibers. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen)

1.1 Abrechnungswert

Der im Ablesezeitraum aufgetretene Verbrauchswert

1.2 Anschlusswert, Ausmaß der Netznutzung, Höchstleistung

Ist jene für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung

1.3 Arbeitstag

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember;

1.4 Ausgleichsenergie

Die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung von elektrischer Energie einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;

1.5 Bilanzgruppe (BG)

Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung von elektrischer Energie (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) von elektrischer Energie erfolgt;

1.6 Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;

1.7 Einspeiser

Ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;

1.8 Elektrizitätsunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;

1.9 Endverbraucher

Ein Verbraucher von elektrischer Energie, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;

1.10 Entnehmer

Ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem elektrischen Netz bezieht;

1.11 Erzeuger

Eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt;

1.12 Erzeugung

Die Produktion von Elektrizität;

1.13 Fahrplan

Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird;

1.14 Geltende Systemnutzungsentgelte

Die von den Netzbenutzern für die Netznutzung an die Netzbetreiber zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten Entgelte;

1.15 Geltende technische Regeln

Die anerkannten Regeln der Technik, die „technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gem. EIWOG („TOR“), sowie die technischen Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber;

1.16 Jahresverbrauch

Der Jahresverbrauch ist der auf 365 Tage normierte Abrechnungswert.

1.17 Kundenanlage

Im Sinne der TOR – Teil A sind mit diesem Begriff die elektrotechnischen Anlagen des Kunden gemeint.

1.18 Lastgang/Lastprofil

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;

1.19 Lieferant

Eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;

1.20 Marktregel

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

Diese sind:

- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO)
- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen, einschl. Öko-Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV)
- Allgemeine Bedingungen des Verteilernetzbetreibers (AB-VNB)

- Allgemeine Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers (AB-ÜNB)
- Sonstige Marktregeln
- Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen

1.21 Marktteilnehmer

Bilanzgruppenkoordinatoren (Verrechnungsstellen), Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Großhändler, Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten, Stromhändler, Erzeuger, Regelzonenführer, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Strombörsen;

1.22 Messwert

Wert, der angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als gemessener Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Verbundnetz eingespeist und entnommen wird.

1.23 Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;

1.24 Netzanschlusspunkt

Ist jene Stelle im Netz, an dem die tatsächliche Anbindung von Anlagen eines Netzbenutzers an das bestehende Netz erfolgt und an dem in weiterer Folge elektrische Energie in das Netz eingespeist oder daraus entnommen wird.

Netzbenutzer können an einer oder an mehreren Stellen eines Netzes Netzanschlusspunkte haben.

1.25 Netzbenutzer

Natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt;

1.26 Netzbereich

Jenen Teil eines (elektrischen) Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;

1.27 Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern;

1.28 Netzbereitstellungsentgelt

Dient zur Abgeltung der mittelbaren Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern;

1.29 Netzbetreiber

Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;

1.30 Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

1.31 Netzkunde

Eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt oder Netzdienstleistungen in Anspruch nimmt. Als Netzkunden sind auch künftige Netzkunden zu verstehen.

1.32 Netznutzung

Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem;

1.33 Netzverluste

Aufgrund der ohmschen Widerstände der Leitungen, Ableitungen über Isolatoren, Koronarentladungen oder anderer physikalischer Vorgänge entstehende Differenzen zwischen der eingespeisten und entnommenen Menge von elektrischer Energie in einem Netzsystem;

1.34 Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen;

1.35 Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;

1.36 Netzzugangsberechtigter

Kunde oder ein Erzeuger;

1.37 Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes des Netzbetreibers regelt;

1.38 Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;

1.39 Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind;

1.40 Preisblatt

Beinhaltet die Zusammenfassung der aktuellen Preise, zu denen der Netzbetreiber den Kunden auf Grundlage der gültigen Verordnungen, insbesondere der gültigen SNE-VO, den Netzzugang ermöglicht.

1.41 Regelzone

Die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;

1.42 Standardisiertes Lastprofil bzw. Standardlastprofil (SLP)

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe ermitteltes charakteristisches Lastprofil;

1.43 Stromhändler

eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft oder die anderen elektrische Energie zur Verfügung stellt;

1.44 Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

1.45 Übertragung

Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern und Verteilern (Kunden);

1.46 Übertragungsnetz

Ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;

1.47 Verkehrsfehlergrenze

Die Verkehrsfehlergrenze ist der maximal zulässige Fehler von eichpflichtigen Messgeräten während des Einsatzes innerhalb der Eichgültigkeitsdauer (siehe auch Mess- und Eichgesetz – MEG);

1.48 Verrechnungsstelle

Vom Bilanzgruppenkoordinator betriebene Einrichtungen, die anhand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten, die Berechnung der für die einzelnen Marktteilnehmer und Netzbetreiber entfallende Ausgleichsenergie vornimmt, auf Basis von Angeboten von Stromerzeugern eine Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zur Aufbringung von Ausgleichsenergie erstellt und die Preise für Ausgleichsenergie ermittelt, sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet;

1.49 Verrechnungszeitraum

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird;

1.50 Versorgung

der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden

1.51 Verteilernetzbetreiber

eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;

1.52 Verteilung

Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;

1.53 Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird;

Anhang II zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu den Verteilernetzen in Vorarlberg

1. Netzzutritt

1.1. Anschlussanlage

- (1) Die Anschlussanlage (Netzanschluss, Hausanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden oder Erzeugers mit dem Netzsystem. Der netzseitige Teil beginnt am vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunkt (Anschlussstelle am Verteilernetz) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Netzseitige Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzkunden.
- (2) Der Netzkunde hat auf seine Kosten alle baulichen Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Dazu zählt insbesondere die Bereitstellung eines geeigneten Platzes für die Montage des Hausanschlusskastens, welcher je nach Anschlusssituation auf dem Grundstück, beim Haus oder im Anschlussobjekt installiert werden kann und bei Erdkabelanschlüssen die Herstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Wanddurchführung sowie die Bereitstellung der vom Hersteller der Wanddurchführung vorgesehenen Dichteinsätze und die Abdichtung. Erfolgt der Anschluss durch Einschleifung des Kabels in das Objekt, sind zwei Wanddurchführungen bereitzustellen. Details hierzu sind auch in den TAEV beschrieben.
- (3) Der Netzkunde darf Eingriffe in die Installation der Anschlussanlage nur in Absprache mit dem Netzbetreiber vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anschlüsse müssen vor Beschädigungen geschützt und der Hausanschlusskasten jederzeit zugänglich sein. Der Netzkunde hat jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere das Schadhafwerden von Sicherungen oder Fehlen von Plomben dem Netzbetreiber ehestmöglich mitzuteilen.
- (4) Bei Freileitungsanlagen erfolgt die Erhaltung der im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Anschlussanlage ohne Zwischenstützpunkte ab dem Niederspannungsnetz auf Kosten des Netzbetreibers. Für Anlagen mit Zwischenstützpunkten außerhalb der allgemeinen Anschlusspflicht trägt der Netzkunde die Erhaltungskosten.
- (5) Der Netzkunde hat Anspruch auf Schaffung eines neuen Netzanschlusspunktes durch Erweiterung des Verteilernetzes, wenn bei „normalen Netzanschlüssen“ im „bebauten Gebiet“ die geradlinige Entfernung des Netzanschlusspunktes zu den Grenzen des anzuschließenden Grundstückes mehr als 50 m beträgt.

- (6) „Normale Netzanschlüsse“ sind Anschlüsse, die der Versorgung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden dienen. Ladengeschäfte, Kleingewerbebetriebe, Büros, Praxen etc., deren Leistungsbedarf nicht wesentlich über jenem einer üblichen Wohnung liegt, werden Wohnungen gleichgesetzt.
- (7) „Bebautes Gebiet“ ist ein mindestens 1 ha großer, zusammenhängender Bereich von Grundstücken, die im Flächenwidmungsplan als Bauflächen gewidmet sind.

1.2. Übergabestelle/Eigentumsgrenze

Die netzseitige Anschlussanlage beginnt für Niederspannungshausanschlüsse am Netzanschlusspunkt im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers und endet - soweit zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber vertraglich nichts anderes vereinbart ist:

- bei Erdkabelanschlüssen, Luftkabelleitungen und isolierten Freileitungen mit Hausanschlusskasten am Leitungsende beim Objekt im Hausanschlusskasten an den netzseitigen Anschlussklemmen, wobei diese Anschlussklemmen noch im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers sind. Die kundenseitigen Anschlussklemmen sind im Verantwortungsbereich des Netzkunden. Der Hausanschlusskasten, ausgenommen die Hausanschlusssicherungen, befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers.
- bei Freileitungsanschlüssen mit blanken Leiterseilen bei den Abzweigklemmen der Leiterseile zum Hausanschlusskasten beim Objekt. Die Anschlussleitung von den Abzweigklemmen der Leiterseile zum Hausanschlusskasten sowie der Hausanschlusskasten selbst einschließlich der Hausanschlusssicherungen befindet sich im Eigentum des Netzkunden. Isolatoren, Dachständer, Ausleger einschließlich der Abzweigklemmen sind Eigentum des Netzbetreibers.
- Für Mittelspannungsanschlüsse wird die Eigentumsgrenze im Netzzugangsvertrag festgelegt.

1.3. Gemeinsame Anschlussanlage

- (1) Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im bebauten Gebiet ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt gilt die Niederspannungsseite der Transformatorstation oder das Niederspannungsnetz, falls dieses vom Netzbetreiber zur Versorgung anderer Kunden errichtet wird. Die für die Herstellung dieses Anschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten.
- (2) Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

1.4. Transformatorstation

- (1) Wenn für den Anschluss einer Anlage die Errichtung einer Transformatorstation notwendig ist, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- (2) Der Netzbetreiber darf diese Transformatorstation auch für die Allgemeinversorgung benutzen. In diesem Fall werden dem Netzkunden jene Kosten für die zur Verfügung Stellung des Raumes erstattet, die auf die Allgemeinversorgung entfallen.
- (3) Der Netzkunde hat den Bestand und Betrieb der Transformatorstation noch über angemessene Zeit nach Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wurde.

1.5. Inbetriebnahme und Betrieb der Kundenanlage

- (1) Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann erst nach Vorliegen der Bestätigung über die Fertigstellung mit dem beim Netzbetreiber aufliegenden Formular "Netzanschlussmeldung" erfolgen. Damit ist von einer befugten Fachfirma der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber ist in begründeten Fällen berechtigt, die Ausführung der Installation zu überprüfen.
- (2) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch ihren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- (3) Der Anschluss und die Inbetriebnahme der Anschlussanlage erfolgen ausschließlich durch den Netzbetreiber.
- (4) Die Hausanschlusssicherung oder die Vorzählersicherung darf nur von einer dazu befugten Person (befugte Fachfirma oder Mitarbeiter des Netzbetreibers) eingesetzt bzw. gewechselt werden. Der Wechsel dieser Sicherungen ist dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.

1.6. Regelung betreffend Pauschalierung

Für Netzanschlüsse ab der Niederspannungsebene (Netzebene 7) kann anstelle der Verrechnung der tatsächlichen Aufwendungen eine im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesene Anschlusspreispauschale verrechnet werden, sofern

- der Anschluss über eine Erdkabelleitung bis 1x4x150mm² erfolgt und
- die Leitungslänge vom vereinbarten Netzanschlusspunkt bis zur vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze) maximal 150 Meter beträgt sowie

- auf Grund besonderer Kundenerfordernisse (zB. Kurzschlussleistung, Leistungsbedarf, örtliche Gegebenheiten, etc.) für den Netzanschluss keine besonderen, mit erheblichen Kosten verbundene Vorkehrungen erforderlich sind.

2. Netzbereitstellung

2.1. Netzbereitstellungsentgelt

- (1) Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Netzkunden als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau des Netzes in den einzelnen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, zu leisten.
- (2) Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung in kW (Kilowatt).
- (3) Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

2.2. Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes (Mindestleistungsregelung)

- (1) Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife anzuwenden, welche für die Netzebene gelten, an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Netzanschlusspunkt). Die Tarifhöhe ist der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung zu entnehmen.
- (2) Sofern im individuellen Netzzugangsvertrag nichts anderes vereinbart ist, werden unabhängig vom tatsächlichen Leistungsbedarf nur nachfolgend angeführte Mindestleistungen verrechnet:
 - 1 kW für Kleinanlagen mit Vorzählersicherungen bis maximal 1 x 10 oder 3 x 6 Ampere (Telefonzellen, Antennenverstärker, etc.)
 - 3 kW für Anlagen mit Vorzählersicherungen bis maximal 50 Ampere (Wohnungen, Kleingewerbe, Büros, Praxen, etc)
 - 25 kW für Anlagen mit Zählervorsicherungen größer 50 Ampere
 - 100 kW für Anlagen mit Anschluss ab Netzebene 6 und Zuordnung hinsichtlich Netznutzung zur Netzebene 6
 - 400 kW für Anlagen mit Anschluss ab Netzebene 5 und Zuordnung hinsichtlich Netznutzung zur Netzebene 5
- (3) Mit Bezahlung des Netzbereitstellungsentgeltes im Ausmaß der angeführten Mindestleistungen erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht im Umfang des angemeldeten Be-

darfes (bei Netzkunden ohne Leistungsmessung) bzw. im Umfang des tatsächlichen Bedarfes nach Inbetriebnahme der Anlage (bei Netzkunden mit Leistungsmessung), mindestens jedoch im Umfang der bezahlten Mindestleistung.

- (4) Im Zusammenhang mit dem Anschluss zusätzlicher Betriebsmittel gemäß den Bestimmungen TOR D1 hat der Netzkunde den Netzbetreiber zu informieren.

2.3. Regelungen bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung

- (1) Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung liegt dann vor, wenn der Netzkunde eine höhere Leistung beansprucht, als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung entspricht.
- (2) Bei bestehenden Anlagen, die bereits ein Netznutzungsrecht (Strombezugsrecht) in einer bestimmten Höhe erworben haben, wird dann zusätzlich Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn sich beim Netzkunden die in 2.2 Z 2. definierte Anlagenzuordnung ändert und die für diese neue Zuordnung erforderliche Mindestleistung vom Netzkunden noch nicht erworben wurde. Das Ausmaß des durch Bezahlung zu erwerbenden Netznutzungsrechtes errechnet sich aus der Differenz der neu zu erwerbenden Mindestleistung zum bereits durch Bezahlung erworbenen Netznutzungsrecht in kW.
- (3) Bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung über das bisher erworbene Netznutzungsrecht hinaus wird auch ohne Änderung der Anlagenzuordnung zusätzlich Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn die gemäß 2.2 Z 2. erforderliche Mindestleistung vom Netzkunden noch nicht erworben wurde. Das Ausmaß des durch Bezahlung zu erwerbenden Netznutzungsrechtes errechnet sich aus der Differenz des tatsächlichen Ausmaßes der Netznutzung, maximal jedoch die gemäß 2.2 Z 2. erforderliche Mindestleistung, zum bereits erworbenen Netznutzungsrecht.
- (4) Im Übrigen gelten bei Erhöhung des Ausmaßes der vereinbarten Netznutzung die in 2.2 Z 3. und 4. beschriebenen Festlegungen.

2.4. Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

- (1) Für die bis zum 31.12.2008 auf Grundlage der Mindestleistungsregelung sowie für die vor dem 19.2.1999 erworbenen Netznutzungsrechte (Strombezugsrechte) ist eine örtliche Übertragung nicht möglich.
- (2) Für zwischen dem 19.2.1999 und 31.12.2000 durch Bezahlung erworbene Netznutzungsrechte ist eine örtliche Übertragung möglich, wenn
 - eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes des Netznutzungsrechtes für den bisherigen Standort vereinbart wird

Allgemeine Verteilernetzbedingungen

- und das zu übertragende Ausmaß des Netznutzungsrechtes über den laut Pkt. 2.2.2. festgelegten Mindestleistungen liegt.
- (3) Von den durch Bezahlung von Netzbereitstellungsentgelt ab dem 01.01.2009 erworbenen Netznutzungsrechten kann jener Teil örtlich übertragen werden, der über den in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegten Mindestleistungen liegt. Diese Mindestleistungen betragen derzeit
- Netzebene 7: max. 15 kW
 - Netzebene 6: 100 kW
 - Netzebene 5: 400 kW
- (4) Eine Übertragung des durch Bezahlung erworbenen und nicht mehr benötigten Ausmaßes des Netznutzungsrechtes innerhalb des gleichen Anschlussobjektes (keine örtliche Übertragung) auf andere Netzkunden ist auf Verlangen des Netzkunden möglich.
- (5) Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

2.5. Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

- (1) Auf Verlangen des Netzkunden sind nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen von ihm geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:
- nach einer ununterbrochen mindestens 3 Jahre dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netzbereitstellung;
 - 3 Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses.
- (2) Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und tatsächlich benötigten Ausmaß der Netznutzung bzw. dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netznutzung.
- (3) Die Rückerstattung ist nicht möglich bei:
- einem bis zum 31.12.2008 nach der Mindestleistungsregelung erworbenen Netznutzungsrecht
 - einem unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaß der Netznutzung
 - einem vor dem 19.2.1999 erworbenen Netznutzungsrecht
- (4) Von den durch Bezahlung von Netzbereitstellungsentgelt ab dem 01.01.2009 erworbenen Netznutzungsrechten kann jener Teil zurückerstattet werden, der über den in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegten Mindestleistungen liegt. Diese Mindestleistungen betragen derzeit
- Netzebene 7: max. 15 kW
 - Netzebene 6: 100 kW
 - Netzebene 5: 400 kW

3. Netznutzung

3.1. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

- (1) Maßgebend für die Zuordnung zu einer Netzebene sind das Erfüllen der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen gemäß der Systemnutzungsentgelte-Verordnung, das Vorhandensein der in Z 4. festgelegten leistungsmäßigen Mindestanlagengröße und der Erwerb der in 2.2. Z 2. angeführten Mindestleistungen.
- (2) Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.
- (3) Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Verbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger, welche auch Verbraucher sind und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.
- (4) Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu den Netzebenen 6 und 5 hinsichtlich Netznutzung sowie die zu verrechnende Mindestleistung betragen
 - Netzebene 6 100 kW
 - Netzebene 5 400 kW
- (5) Netzkunden, deren tatsächlich benötigte Leistung einen Mindestwert nach Z 4. erreicht, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist, sowie mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers vereinbar ist.

3.2. Leistungsermittlung mittels 1/4h Maximumzähler

- (1) Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzkunden, deren Anlage eine Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählersicherungen größer 50 Ampere aufweisen, die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels ¼-h-Maximumzähler und die Abrechnung der Netznutzung auf Basis der leistungsbezogenen Netznutzungsentgelte gemäß der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung.
- (2) Bei Netzkunden, bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels ¼-h-Maximumzähler erfolgt, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch des Netzkunden.